

1. **Aufträge, die ganz (Öffentliche Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab den geltenden Schwellenwerten der VgV) oder nur teilweise (Öffentliche Dienstleistungsaufträge gemäß Anhang I B der Verdingungsordnung für Leistungen – VOL - Teil A) unter den Anwendungsbereich der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) fallen**

Nr.	Unregelmäßigkeit		Empfohlene Korrektur
1	<b>Verstoß gegen die Bekanntmachungspflichten</b>	Bei der Auftragsvergabe wurden die einschlägigen Bekanntmachungsvorschriften nicht eingehalten. Es wurde keine Öffentlichkeit hergestellt.	<b>100% vom Auftragswert des entsprechenden Auftrages</b>
2	<b>Verstoß gegen die Bekanntmachungspflichten</b>	Bei der Auftragsvergabe wurden zwar die einschlägigen Bekanntmachungsvorschriften nicht eingehalten, aber es war ein „angemessener Grad von Öffentlichkeit“ gegeben, so dass in anderen Mitgliedsstaaten niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer Zugang zu der fraglichen Auftragsvergabe erhielten.	<b>25% vom Auftragswert des entsprechenden Auftrages</b>
3	<b>Aufträge ohne entsprechende Ausschreibung vergeben,  a) ohne dass eine zwingende Dringlichkeit vorliegt,</b>	Die Vergabe des Auftrages erfolgte ohne Ausschreibung. Dringliche zwingende Gründe dafür, dass die vergaberechtskonformen Fristen nicht eingehalten werden konnten, werden nicht nachgewiesen. Es wären nur solche Gründe einschlägig, die nicht in Ereignissen und Umständen begründet sind, die der Auftraggeber verursacht hat oder die für ihn vorhersehbar waren (vgl. z.B. §§ 3a Nr. 6 Buchstabe d des Abschnitts 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A Ausgabe 2006 – VOB/A 2006 - bzw. 3a Nr. 2 Buchstabe d des Abschnitts der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil A Ausgabe 2006 – VOL/A 2006).	<b>100% des entsprechenden Auftragswertes</b>

	<p><u>oder</u></p> <p><b>b) im Falle von zusätzlichen Bauaufträgen und Dienstleistungen ohne dass unvorhersehbare Umstände vorliegen (Hinweis 2)</b></p>	<p>Die Vergabe des Hauptauftrags erfolgte vergaberechtskonform. Im Anschluss daran wurde(n) aber entgegen den einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften ein oder mehrere (schriftlich oder nicht schriftlich vereinbarte) Zusatzaufträge für zusätzliche Waren, Bauaufträge und Dienstleistungen vergeben, ohne dass unvorhersehbare Umstände vorliegen (vgl. z.B. §§ 3a Nr. 6 Buchstabe e VOB/A 2006 bzw. 3a Nr. 2 Buchstabe f VOL/A 2006).</p>	<p><b>100% des entsprechenden Auftragswertes</b></p> <p><b>Im Falle der Vergabe von zusätzlichen Leistungen, ohne dass unvorhergesehene Umstände vorliegen, kann die Finanzkorrektur auf 25% des Wertes der Zusatzaufträge vermindert werden, wenn der Gesamtwert der Zusatzaufträge nicht die Schwelle von 50% des Betrages des ursprünglichen (Haupt-) Auftrages überschreitet.</b></p>
<p><b>4</b></p>	<p><b>Vergabe von zusätzlichen Bau- oder Dienstleistungen, deren Gesamtwert 50% des Wertes des ursprünglichen Auftrages überschreitet, aufgrund unvorhergesehener Umstände (Hinweis 2)</b></p>	<p>Die Vergabe des Hauptauftrages erfolgte vergaberechtskonform. Im Anschluss daran wurde(n) jedoch ein oder mehrere Zusatzaufträge vergeben, die den ursprünglichen Auftragswert um mehr als 50% übersteigen, wobei</p> <p>a) die zusätzlichen Leistungen für sich weder ein eigenes Bauwerk (vgl. § 1a Nr. 1 Abs. 1 VOB/A 2006) noch eine eigenständige Dienstleistung (vgl. § 1a Nr. 2 Abs. 2 VOL/A) bilden.</p> <p><u>oder</u></p>	<p><b>100% des Betrags, der den ursprünglichen Auftragswert um mehr als 50% übersteigt</b></p>

		<p>b) <u>die zusätzlichen Leistungen ein eigenes Bauwerk bzw. eine eigenständige Dienstleistung bilden. In diesem Falle ist der Gesamtwert aller zusätzlich erbrachten Leistungen als Bemessungsgrundlage für die Finanzkorrektur maßgebend.</u></p> <p><u>Besonderheit:</u> Für zusätzliche Bau-/Dienstleistungen, die zwar ein eigenes Bauwerk bzw. eine eigenständige Dienstleistung bilden, deren Gesamtwert jedoch den ursprünglichen Auftragswert nicht um mehr als 50% übersteigt, gilt ein reduzierter Korrektursatz.</p>	<p><b>100% des Gesamtwertes der Zusatzaufträge</b></p> <p><b>25% vom Auftragswert der Bau-/Dienstleistungen, die ein eigenes Bauwerk bzw. eine eigenständige Dienstleistung bilden</b></p>
5	<b>Unvollständige Angabe der Auswahl- und Vergabekriterien in der Leistungsbeschreibung oder in der Vergabebekanntmachung</b>	Der Auftrag wurde zwar ordnungsgemäß nach den vergaberechtlichen Bekanntmachungsvorschriften vergeben, in der Leistungsbeschreibung oder in der Vergabebekanntmachung sind aber nicht alle Auswahl- und Vergabekriterien aufgeführt, oder sie sind nur unzureichend beschrieben.	<b>25 % vom Auftragswert. Dieser Betrag kann je nach der Bedeutung des Verstoßes auf 10 % oder auf 5% vermindert werden.</b>
6	<b>Anwendung unzulässiger Vergabekriterien</b>	Die Auftragsvergabe erfolgte unter Anwendung unzulässiger Vergabekriterien (wie etwa Verwendung eines Auswahlkriteriums für die Auftragsvergabe, Nicht-Einhaltung der Kriterien, die der Auftraggeber in der Vergabebekanntmachung oder in der Leistungsbeschreibung vorgegeben hatte, oder falsche und/oder diskriminierende Anwendung der Vergabekriterien).	<b>25 % vom Auftragswert. Dieser Betrag kann je nach der Bedeutung des Verstoßes auf 10 % oder auf 5% vermindert werden.</b>
7	<b>Rechtswidrige Auswahl- und/oder Vergabekriterien für das Ausschreibungsverfahren festgesetzt</b>	Hier sollen bestimmte Wirtschaftsteilnehmer durch unzulässige Einschränkungen in der Ausschreibung oder Leistungsbeschreibung davon abgehalten werden, ein Angebot abzugeben (z. B. durch die Auflage, bereits über eine Niederlassung oder einen Vertreter in dem Land oder der Region zu verfügen; das Gleiche gilt für die Vorgabe zu eng gefasster technischer Normen - zum Vorteil eines	<b>25 % vom Auftragswert</b>  <b>(In den gravierendsten Fällen, bei denen einzelne Bieter vorsätzlich ausgeschlossen werden sollen, ist eine</b>

		einzigsten Wirtschaftsteilnehmers - oder den Umstand, dass man über Erfahrungen in der Region verfügt usw.).	<b>Finanzkorrektur von 100 % möglich)</b>
<b>8</b>	<b>Unzureichende oder diskriminierende Festlegung des Auftragsgegenstands</b>	Die Leistungsbeschreibung oder Vergabebekanntmachung enthält eine diskriminierende oder unzureichende Beschreibung (sodass der Auftragsgegenstand für die Bieter nicht genau erkennbar war).	<b>25 % vom Auftragswert. Dieser Betrag kann je nach der Bedeutung des Verstoßes auf 10 % oder auf 5% vermindert werden.</b>
<b>9</b>	<b>Verhandlungen bei laufendem Vergabeverfahren</b>	Der Auftrag wurde im offenen oder nichtoffenen Verfahren vergeben, aber der Auftraggeber verhandelt mit den Bietern während des Vergabeverfahrens; davon unberührt bleiben Gespräche, die nur zu dem Zweck geführt werden, die Angebote inhaltlich zu klären oder zu ergänzen oder die Verpflichtungen der Auftraggeber zu erläutern.	<b>25 % vom Auftragswert  Dieser Betrag kann je nach der Bedeutung des Verstoßes auf 10% oder 5% vermindert werden.</b>
<b>10</b>	<b>Minderung des physischen Vertragsgegenstands  (Hinweis 2)</b>	Die Auftragsvergabe erfolgte ordnungsgemäß nach den vergaberechtlichen Bestimmungen. In der Folge kam es jedoch zu einer Minderung des physischen Vertragsgegenstands ohne entsprechende Kürzung des Auftragswerts.	<b>Betrag entsprechend der Minderung des physischen Vertragsgegenstands</b>
<b>11</b>	<b>Unzureichende Dokumentation des Vergabevorgangs</b>	Der Vergabevorgang ist nicht hinreichend dokumentiert und somit für einen „sachverständigen Dritten“ nicht oder nur in eingeschränkter Form nachvollziehbar (z.B. fehlender oder lückenhafter Vergabevermerk; fehlende Begründung für die Abweichung vom Offenen Verfahren).	<b>10 % vom Auftragswert  Dieser Betrag kann je nach der Bedeutung des Verstoßes auf 5% oder 2% vermindert werden.</b>

**2. Aufträge, die nicht (Öffentliche Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert unter den geltenden Schwellenwerten der VgV) oder nur teilweise (Öffentliche Dienstleistungsaufträge gemäß Anhang I B der Verdingungsordnung für Leistungen – VOL - Teil A) unter den Anwendungsbereich der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) fallen**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Rahmen seiner Rechtsprechung klargestellt, dass die Regeln und Grundsätze des Vertrages auch für Aufträge gelten, die nicht unter die EU-Vergaberichtlinien fallen. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die in den Geltungsbereich des EG-Vertrages fallen, sind die öffentlichen Auftraggeber in den Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die im Vertrag genannten Regeln und Grundsätze vor allem was den freien Warenverkehr (Artikel 28 des EG-Vertrages), die Niederlassungsrecht (Artikel 43), den freien Dienstleistungsverkehr (Artikel 49), die Nichtdiskriminierung und die Gleichbehandlung, die Transparenz, die Verhältnismäßigkeit und die gegenseitige Anerkennung anbelangt, einzuhalten. *(Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen Nr. 2006/C 179/02 in Bezug für das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen)*

Nach der Rechtsprechung des EuGH schließt der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit eine Transparenzpflicht ein, wonach der Auftraggeber zugunsten potenzieller Bieter einen angemessenen Grad von Öffentlichkeit sicherstellen muss, "der den Dienstleistungsmarkt dem Wettbewerb öffnet und die Nachprüfung ermöglicht, ob die Vergabeverfahren unparteiisch durchgeführt wurden". *(Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen Nr. 2006/C 179/02 in Bezug für das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen)*

Die Nichtbeachtung dieser Regeln und Grundsätze stellt ein Risiko für den Gemeinschaftshaushalt dar. Finanzkorrekturen müssen daher in Bezug auf die Unregelmäßigkeiten durchgeführt werden, die in den Verträgen festgestellt wurden, die den Gemeinschaftsrichtlinien nicht oder nur zum Teil unterliegen.

Nr.	Unregelmäßigkeit		Empfohlene Korrektur
1	<b>Kein ausreichendes Maß an Bekanntmachung und Transparenz</b> <b>(Hinweis 1)</b>	Auftragsvergabe ohne entsprechendes Ausschreibungsverfahren, was einen Verstoß gegen den Grundsatz der Transparenz bedeutet, bzw. Wahl einer unzulässigen Vergabeart	<b>25 % vom Auftragswert</b>  <b>Der Korrektursatz kann je nach der Bedeutung des Verstoßes auf 20% bis 5% reduziert werden.</b>
2	<b>Zusatzaufträge ohne entsprechende Ausschreibung vergeben, ohne dass unvorhergesehene Umstände bzw. Ereignisse dies rechtfertigen</b> <b>(Hinweis 2)</b>	Der Hauptauftrag wurde nach entsprechender Ausschreibung vergeben; im Anschluss daran wurde(n) aber ein oder mehrere (schriftlich oder nicht schriftlich vereinbarte) Zusatzaufträge ohne entsprechende Ausschreibung vergeben, ohne dass unvorhergesehene Ereignisse oder unvorhergesehene Umstände dies rechtfertigen.	<b>25% vom Auftragswert des (der) zusätzlichen Leistung(en), die ohne entsprechende Ausschreibung vergeben wurden</b>  <b>Der Korrektursatz kann je nach der Bedeutung des Verstoßes auf 20% bis 5% reduziert werden.</b>
3	<b>Anwendung unzulässiger Auswahl- oder Vergabekriterien</b>	Anwendung rechtswidriger Kriterien, die aufgrund unzulässiger Beschränkungen für das Ausschreibungsverfahren abschreckend auf bestimmte Bieter wirken (z. B. durch die Auflage, über eine Niederlassung oder einen Vertreter in dem Land oder der Region zu verfügen; das Gleiche gilt für die Vorgabe zu eng gefasster technischer Normen zum Vorteil eines einzigen Wirtschaftsteilnehmers).	<b>10 % vom Auftragswert</b>  <b>Dieser Betrag kann je nach der Bedeutung des Verstoßes auf 5% vermindert werden.</b>
4	<b>Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung</b>	Auftragsvergabe ordnungsgemäß nach den Bekanntmachungsvorschriften, das Vergabeverfahren verstößt aber gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der	<b>10 % vom Auftragswert</b>  <b>Dieser Betrag kann je nach der</b>

		Wirtschaftsteilnehmer (z. B. wenn der Auftraggeber die Bewerber, mit denen er verhandelt, willkürlich auswählt oder einem der Bewerber, die zu Verhandlungen eingeladen werden, eine Sonderbehandlung zuteil werden lässt).	<b>Bedeutung des Verstoßes auf 5% vermindert werden.</b>
<b>5</b>	<b>Unzureichende Dokumentation des Vergabevorgangs</b>	Der Vergabevorgang ist nicht hinreichend dokumentiert und somit für einen „sachverständigen Dritten“ nicht oder nur in eingeschränkter Form nachvollziehbar (z.B. fehlender oder lückenhafter Vergabebericht; fehlende Begründung für das Absehen von einer öffentlichen Ausschreibung).	<b>10 % vom Auftragswert  Dieser Betrag kann je nach der Bedeutung des Verstoßes auf 5% oder 2% vermindert werden.</b>

**Hinweis 1:**

In Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes kann der grundsätzliche Korrektursatz i.H.v. 25% auf 20%, 15%, 10% bzw. 5% reduziert werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Ausmaß der fehlenden Transparenz teilweise erheblich variieren kann. So ist im Kontext der Wahl einer unzutreffenden Vergabeart beispielsweise i.d.R. danach zu differenzieren, ob eine beschränkte Ausschreibung anstatt einer öffentlichen Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe anstatt einer öffentlichen bzw. beschränkten Ausschreibung erfolgte. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, ob im Rahmen einer grundsätzlich statthaften freihändigen Vergabe lediglich ganz oder teilweise auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet wurde. Die Bestimmung des anzuwendenden Korrektursatzes hängt mithin von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab.

### Hinweis 2:

Für die Anwendung dieser Leitlinien zur Ermittlung von Finanzkorrekturen wegen der Nichteinhaltung der Bestimmungen zur öffentlichen Auftragsvergabe ist für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss ein begrenztes Maß an Flexibilität zulässig, sofern (1) der Auftraggeber den allgemeinen Ablauf der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder die Ausschreibungsunterlagen durch Änderungen an einem wichtigen Teil der Auftragserteilung nicht verfälscht und (2) die zusätzlichen Leistungen, wenn sie in die Aufforderung zur Angebotsabgabe oder in die Ausschreibungsunterlagen einbezogen worden wären, keine substantielle Auswirkung auf die potentielle Anzahl von Bietern oder auf den Inhalt der eingereichten Angebote hätten. Wesentliche Punkte der Auftragserteilung beziehen sich i.d.R. auf den Auftragswert, die Art der Leistungen, die Ausführungszeit und die verwendeten Materialien; hier sollte jeder Fall stets einzeln geprüft werden.

### Hinweis 3:

Für die richtige Bedeutung des Ausdrucks „Angemessener Grad von Öffentlichkeit“ ist die Mitteilung Nr. 2006/C/179/02 der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht für die Auftragsvergabe maßgebend, die nicht oder nur teilweise unter die „Vergaberichtlinien“ fällt; hier heißt es insbesondere:

a) Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung schließen eine **Verpflichtung zur Transparenz** ein, wonach der Auftraggeber zugunsten potenzieller Bieter einen **angemessenen Grad von Öffentlichkeit** sicherstellen muss, der den **Markt dem Wettbewerb öffnet**. Dazu gehört auch, dass **auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats ansässige Unternehmen vor der Zuschlagserteilung Zugang zu den entsprechenden Informationen über die Auftragsvergabe erhalten**, sodass sie in die Lage versetzt werden, gegebenenfalls **ihr Interesse** an dem Auftrag **zu bekunden**.

b) In Ausnahmefällen kann unter besonderen Umständen, wenn die wirtschaftliche Bedeutung sehr eingeschränkt ist und die Vergabe des Auftrages für mögliche Auftragnehmer in anderen Mitgliedstaaten nicht von Bedeutung ist, von Finanzkorrekturen abgesehen werden. In diesen Fällen sind auch die Auswirkungen auf die Grundfreiheiten als zu ungewiss und zu indirekt anzusehen, um die Anwendung von Bestimmungen des primären Rechts zu rechtfertigen und es sollte auch dann von Finanzkorrekturen abgesehen werden. Die Entscheidung, inwieweit ein Auftrag möglicherweise für Wirtschaftsteilnehmer eines anderen Mitgliedstaats von Interesse sein könnte, obliegt den einzelnen Auftraggebern. Nach Auffassung der Kommission muss dieser Entscheidung eine Prüfung der Umstände des jeweiligen Falls vorausgehen, wobei Sachverhalte wie der Auftragsgegenstand, der geschätzte Marktwert, die Besonderheiten des betreffenden Sektors (Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten usw.) sowie die geographische Lage des Orts der Leistungserbringung zu berücksichtigen sind.